

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Strategische Live Kommunikation, M.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM  
Standort: Gießen  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogenen ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen. Sofern die Hochschule hiervon abweicht, muss sie aus didaktischer Sicht begründen, inwiefern eine Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen. (§ 12 Abs. 4 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22f.) i. V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit"**

Das Gutachtergremium hat für das o.g. Kriterium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogenen ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23).

Zur Begründung der Auflage wird zunächst auf S. 23 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Im Rahmen Ihrer Stellungnahme vom September 2022, welche zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurde, gibt die Hochschule an, dass durch den Einsatz von Modulteilprüfungen die Studierbarkeit erhöht werde, da im Falle eines Nicht-Bestehens lediglich die Teilleistung zu wiederholen sei, nicht die gesamte Prüfung und folglich die Prüfungslast vermindert werde. Einer angemessenen Prüfungsbelastung trage man dahingehend Rechnung, dass die Teilleistungen in der Summe im Hinblick auf die Zahl der Credit Points keinen höheren Workload generieren als dies bei nur einer Prüfungsleistung der Fall sei. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 27.09.2022).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

§ 12 Abs. 4 StakV (inkl. Begründung) regelt, dass sich Prüfungen auf das Modul - und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen - beziehen müssen und kompetenzorientiert auszugestaltet sind. Das Konzept des modulbezogenen Prüfens hängt auch mit dem Aspekt der Studierbarkeit zusammen - einschlägig ist hier § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 StakV (inkl. Begründung): Zur Gewährleistung einer adäquaten Prüfungsdichte und -organisation sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung demnach in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Zwar handelt es sich hierbei um eine Soll-Regelung, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann - In diesem Fall muss dann jedoch sichergestellt sein, dass eine Abweichung von dieser Soll-Regelung a) die Prüfungsbelastung nicht über Gebühr strapaziert und damit die Studierbarkeit gefährdet und b) die Anforderungen an das Prüfungssystem und das kompetenzorientierte Prüfen gemäß § 12 Abs. 4 StakV nicht unterminiert - demnach bedarf es für solche Abweichungen einer didaktischen Begründung.

Im vorliegenden Fall hat bereits das Gutachtergremium festgestellt, dass sich die Prüfungen im vorliegenden Studiengang eher auf konkrete Lehrveranstaltungen, denn auf die übergeordneten Module beziehen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23). Die Hochschule konnte im Rahmen ihrer Stellungnahme zwar aufzeigen, dass sie beim Einsatz von Modulteilprüfungen den Aspekt der Studierbarkeit berücksichtigt und bei Bedarf Maßnahmen ergreift (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24). Die Stellungnahme der Hochschule weist jedoch keine Ausführungen auf, die Aufschluss darüber geben, inwiefern der Einsatz von Modulteilprüfungen auch didaktisch notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen und damit den Anforderungen des § 12 Abs. 4 StakV Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund ergänzt der Akkreditierungsrat die Auflage des Gutachtergremiums dahingehend, dass die Hochschule aus didaktischer Sicht begründen muss, inwiefern die Abweichung vom modulbezogenen Prüfen notwendig ist, um eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse eines Moduls zu ermöglichen.

